

Satzung

des Vereins „Wohn- und Lebensräume e. V.“

Präambel

Geschäftsleitung, Aufsichtsrat, Mitarbeiter, Geschäftspartner und Freunde der Wohnungsbaugesellschaft Plauen mbH haben es sich mit der Gründung des Betreuungsvereins „Wohn- und Lebensräume“ e.V. zum Anliegen gemacht, hilfsbedürftigen Menschen aller Altersgruppen in der Stadt Plauen und im Vogtlandkreis durch die Schaffung eines breiten Angebots von Beratung, Dienstleistung und Unterstützung bis hin zur Pflege, Hilfe zur Bewältigung ihrer Alltagsprobleme zu geben.

Gleichzeitig soll der Verein ein Zentrum zur Bündelung des freiwilligen, bürgerschaftlichen Engagements sein, mit dessen Hilfe die jeweiligen Fähigkeiten und Möglichkeiten der unterschiedlichen Generationen zum Wohl und Nutzen anderer eingesetzt werden können. Insbesondere will der Verein dort helfen, wo hilfsbedürftige Menschen keine Angehörigen haben oder diese wegen zu großer Entfernung keine Unterstützung geben können.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Wohn- und Lebensräume e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Plauen, Bahnhofstr. 30.
- (3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung Hilfebedürftiger und Behinderter aller Altersgruppen sowie die kulturelle und sozialraumorientierte Bildung und Förderung von Menschen, insbesondere
 - die Förderung der Altenhilfe, insbesondere die Hilfe, die dazu beiträgt, die durch das Alter entstehenden Schwierigkeiten zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern und alten Menschen die Möglichkeit erhält, am Leben der Gemeinschaft teilzunehmen;
 - die Förderung der Jugendhilfe, des erzieherischen Jugendschutzes und der Förderung der Erziehung in der Familie, um junge Menschen in ihrer Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, dass sie zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten heranwachsen;
 - die Unterstützung von Menschen, die sich in einer Notlage befinden, mit der Intention, die eingetretene Notlage zu beseitigen oder zu lindern (Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO);
 - die Unterstützung überschuldeter Haushalte und arbeitsloser Personen im Sinne einer Selbsthilfe, die es ihnen ermöglichen soll, mit ihrem Einkommen zu Recht zu kommen, den bestehenden Zahlungsverpflichtungen einkommensorientiert, das heißt durch angemessene Ratenzahlungen, nachzukommen und dem Hilfesuchenden Zukunftsperspektiven, auch für die Wiedereingliederung in das Arbeitsleben, zu geben (Verbraucherberatung);

in Kooperation mit Trägern der Wohlfahrtspflege, Sozialdienstleistern und anderen künstlerischen und kulturellen Vereinen.

(2) Der Verein wird zu diesen Zwecken insbesondere durchführen:

- die Beratung von älteren und/oder behinderten Menschen, um ihnen ein alten – und/oder behindertengerechtes Leben in der vertrauten Umgebung zu ermöglichen, insbesondere die Beratung über gestalterische und bauliche Anpassungsmöglichkeiten von Wohnungen und dem Wohnumfeld an die Anforderungen und die Bedürftigkeit des Alters und der Behinderung;
- Maßnahmen zur Unterstützung von alten, behinderten, hilfebedürftigen Personen, insbesondere durch Alltagsbegleitung, Einkaufshilfe, hauswirtschaftliche Dienste, wie zum Beispiel Wohnungsreinigung, Begleitung zu Behörden und Ärzten, Besuch im Krankenhaus, Bereitstellung von Pflegemitteln sowie bei Krankheit Betreuung zu Hause;
- Einrichtung und Unterhaltung von Nachbarschaftshilfen für hilfebedürftige Menschen im Rahmen der Alten- und Jugendhilfe oder im mildtätigen Bereich, insbesondere durch Seniorennachmittage und Seniorenausflüge; Nachmittagsbetreuung für Schüler sowie Veranstaltungen für Bedürftige;
- Einrichtung von betreutem Wohnen für ältere und/oder behinderte und hilfsbedürftige Personen;
- Betreuung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, insbesondere durch Einzelfallhilfe in der Familie, Kontakte mit der Schule und Ausbildungsstätte, zu anderen Jugendhilfeeinrichtungen sowie durch die Förderung pädagogischer Familienarbeit;
- allgemeine Beratung und persönliche Hilfe und Unterstützung von verschuldeten und/oder von Verschuldung bedrohten Menschen, durch allgemeine Erstberatung und erste Hilfsmaßnahmen, wie Klärung der Erwartungshaltung des Hilfesuchenden, Abklärung der Selbsthilfemöglichkeiten und gegebenenfalls Hinweis auf andere Beratungsangebote (Ehe-, Familien-, Suchtberatung), Erfassung und Analyse der Haushaltsdaten, Unterstützung bei der Eröffnung bzw. dem Erhalt eines Girokontos, sonstige Schuldnerschutzmaßnahmen zur Sicherung des notwendigen Lebensunterhaltes (z.B. Beratung, Bedarfsrechnung und Unterstützung bei der Leistungsbeantragung, insbesondere nach SGB II und SGB XII, ect.), Hilfe bei der Beschaffung und der zur Verfügung Stellung von vorübergehenden oder dauerhaften Wohnmöglichkeiten, Erstellung eines Haushaltsplans, Zusammenstellen, Ordnen und Aktualisieren der Schuldnerunterlagen, Erarbeitung von Handlungsalternativen, Verhandlung mit Gläubigern sowie Angebote zur weiteren Begleitung des Schuldners in der Zukunft (Nachbetreuung).
- die Ausrichtung von Bildungs- und Informationsveranstaltungen zu kulturellen und sozialgesellschaftlichen Themen, wie zum Beispiel Vorträge, Musikaufführungen, Kunstausstellungen, Kreativ- sowie Sportkurse und ähnliches mit dem Augenmerk auf geistige und kreative Förderung sowie Verbesserung und Erhalt der Mobilität von alten, behinderten und hilfebedürftigen Personen

- die Durchführung von Veranstaltungen, die der persönlichen Begegnung und Information über die Unterschiede in der Kultur, die sozialen Gegebenheiten und die Art und Weise der Lebensgewohnheiten der Menschen dienen und so das Verständnis, den Respekt sowie den Zusammenhalt untereinander fördern;
 - die Koordinierung geeigneter Veranstaltungen mit anderen kulturellen Einrichtungen in Plauen, die zur Erfüllung unseres eigenen Vereinszweckes beitragen und unser Bestreben unterstützen.
- (3) Folgende Vereinsangebote können unabhängig von der Mitgliedschaft in dem Verein wahrgenommen werden:
- präventive und nachsorgende Beratung zu Schulden
 - Fort- und Weiterbildungsangebote, Vorträge
 - Lern- und Hausaufgabenhilfe
 - Freizeitangebote für Kinder- und Jugendliche
 - Essen auf Rädern/stationäre Mahlzeitenangebote
 - Fahrdienste
 - Energieberatung
 - Pflegehilfsmitteldepot
 - Pflegeleistungen
 - Notfallhilfe
 - betreutes Wohnen
 - Alltagsbegleitung
 - MöbelSozialFundus
 - diverse Bewegungsangebote und Angebote zur Erhaltung der Fitness, wie z. Bsp. Sportkurse, Geschicklichkeitstraining
 - Kreativangebote wie Basteln, Töpfern und Handarbeitskurse
 - Kunstausstellungen und künstlerische Darbietungen

§ 3 Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung 1977“ (§§ 51 ff. AO) in der jeweiligen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln oder dem Vermögen des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben Zweckbetriebe unterhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die seine Ziele im Sinne des § 2 dieser Satzung unterstützen. Eine Beschränkung auf Mieter der Wohnungsbaugesellschaft Plauen mbH ist nicht zulässig.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand. Dieser entscheidet über den Antrag im Interesse des Vereins.

- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein; bei juristischen Personen durch Auflösung derselben bzw. mit Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann jederzeit unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen. In besonderen Fällen kann der Vorstand durch Beschluss über eine Verkürzung dieser Kündigungsfrist entscheiden.
- (5) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft in grober Weise dessen Interessen verletzt
 - b) trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.
- (6) Über den Ausschluss im Sinne von § 4 Absatz 5 a) entscheidet die Mitgliederversammlung des Vereins. Über den Ausschluss im Sinn von § 4 Absatz 5 b) entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Dem Mitglied wird vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme und Rechtfertigung gegeben.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann die Aufnahme von Ehrenmitgliedern beschließen. Diese genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Der Vorstand ist befugt, die Ehrenmitgliedschaft an Personen, die das 100. Lebensjahr vollendet haben, zu verleihen.

§ 4 a Fördermitglieder

- (1) Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins und dessen Satzung aktiv, materiell oder finanziell unterstützen will.
- (2) Die Aufnahme als Fördermitglied erfolgt durch Beschluss des Vorstandes nach schriftlichem Antrag.
- (3) Die Fördermitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Auflösung oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Fördermitgliedes ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes mit absoluter Mehrheit über den Ausschluss eines Fördermitgliedes. Dem Fördermitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme bzw. Rechtfertigung gegeben werden. Der Ausschluss ist möglich, wenn ein Fördermitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt, wenn sein Verhalten eine Schädigung des öffentlichen Ansehens des Vereins befürchten lässt oder wenn das Mitglied trotz Mahnung mit dem Beitrag für mehr als ein Jahr im Rückstand bleibt.
- (5) Fördermitglieder haben ein Informationsrecht und ein alle Angelegenheiten des Vereins umfassendes Vorschlagsrecht. Der Vorstand hat ihnen - auf Verlangen - Auskünfte über den letzten verfügbaren Kassenbericht sowie die Aktivitäten des Vereins zu erteilen, soweit es die Vereinsinteressen und die gebotene Vertraulichkeit nicht verbieten und hierdurch nicht unverhältnismäßige Kosten verursacht werden.

Fördermitglieder erhalten in regelmäßigen Abständen schriftliche Informationen über die Tätigkeit des Vereins.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge für natürliche und juristische Personen werden wie folgt festgelegt:

Ab 01.01.2013 beträgt der Mitgliedsbeitrag für natürliche Personen 3,00 EUR/Monat.

Für Rentner, ALG II – Empfänger und unter 25-jährige beträgt der Mitgliedsbeitrag 2,00 EUR/Monat. Die Beitragsminderung wird nur auf Antrag gewährt. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sich der Beitragsminderungsgrund ergibt, z.B. Rentenbescheid, ALG II–Bescheid oder Personalausweis. Bei Bezug von ALG II oder von nicht dauerhaften Renten wird die Beitragsminderung immer nur befristet für einen Zeitraum von 12 Monaten gewährt.

Der Mitgliedsbeitrag für juristische Personen beträgt 150,00 EUR/Monat.

Veränderungen dieser Beitragssätze sind durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Beitragshöhe jährlich.

- (2) Der Beitrag ist bei natürlichen Personen viertel- oder halbjährlich oder jährlich im Voraus - jeweils bis zum 15. des ersten Monats im Zahlungszeitraum – zu entrichten. Für juristische Personen ist der Betrag entweder zu den gleichen Bedingungen oder als Jahresbetrag – jeweils bis zum 15.01. – zahlbar.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Mitglieder, die den Verein durch ihre ehrenamtliche Mitarbeit unterstützen, können auf Antrag vom Vorstand beitragsfrei gestellt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, durch einfachen Brief unter Angabe der Tagesordnung und unter Beachtung einer Einberufungsfrist von mindestens zwei Wochen einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von mindestens 1/5 der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird, ist sie umgehend einzuberufen. Dabei sollen die Gründe angegeben werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$, zu Änderungen des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von $\frac{9}{10}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben nicht dem Vorstand übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
 - c) Aufgaben des Vereins
 - d) Mitgliedsbeiträge gemäß § 5
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Auflösung des Vereins.
- (8) Der Wohnungsbaugesellschaft Plauen mbH wird als Sonderrecht (§ 35 BGB) ein Zustimmungsvorbehalt zu Satzungsänderungen eingeräumt.
- (9) Soweit nicht durch ein Mitglied eine geheime Abstimmung verlangt wird, erfolgen Abstimmungen grundsätzlich offen. Wahlen und Abstimmungen in Personalfragen erfolgen in geheimer Wahl.
- (10) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Vorstand unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie der Abstimmungsergebnisse in einer Niederschrift festzuhalten und vom Schriftführer sowie dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und einem Beisitzer. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Mitglieder des Vorstandes gemäß Ziffer 1 sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Weitere Mitglieder – auch Ehrenmitglieder - können in den Vorstand gewählt werden. Sie bilden zusammen mit den Vorstandsmitgliedern aus Ziffer 1 den Gesamtvorstand.
- (4) Ständige Vorstandsmitglieder sind ein Mitglied der Geschäftsleitung und ein Mitglied des Aufsichtsrates der Wohnungsbaugesellschaft Plauen mbH. Hierfür ist die persönliche Mitgliedschaft dieser Personen im Verein nicht erforderlich. Der Vorstand beruft ein Mitglied des Aufsichtsrates der Wohnungsbaugesellschaft Plauen mbH in den Gesamtvorstand, sofern nicht bereits ein Mitglied des Aufsichtsrates in den Vorstand gewählt oder gemäß § 8 Abs. 5 für den Vorstand benannt wurde.

- (5) Für die Ämter des Vorsitzenden und des Kassenwarts wird der Wohnungsbaugesellschaft Plauen mbH zusätzlich ein Benennungsrecht (Sonderrecht gem. § 35 BGB) eingeräumt.
- (6) Die Vertretungsmacht der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder ist im Innenverhältnis in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 25.000,00 EUR die mehrheitliche Zustimmung des Gesamtvorstandes erforderlich ist. Nach Außen ist die Vertretungsmacht unbeschränkt.
- (7) Der Vorstand ist für die laufenden Geschäfte des Vereins zuständig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Erarbeitung und Bestätigung der Geschäftsordnung des Vorstandes,
 - b) Erstellung des Haushaltplanes, Sicherung der ordnungsgemäßen Buchführung sowie die Erstellung eines Berichtes zum jeweiligen Geschäftsjahr,
 - c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - d) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, Kontrolle der mit der Führung der ständigen Tagesgeschäfte Beauftragten,
 - e) Beschlussfassung über die Aufnahme und den vorzeitigen Austritt von Mitgliedern,
 - f) Abschluss von Kooperationsverträgen, z.B. mit Trägern der Wohlfahrtspflege und anderen Sozialdienstleistern,
 - g) Abschluss von Arbeits- und Dienstverträgen sowie die Ausübung der Arbeitgeberbefugnisse.
- (8) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen oder mehrere Vereinsvorsitzende bestellen. Diese sind berechtigt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (9) Die Häufigkeit der Vorstandssitzungen, die Ladungsfristen sowie weitere Einzelheiten der Vorstandsarbeit werden durch die Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt. Die in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind vom Schriftführer schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (10) Im Innenverhältnis haften die Mitglieder des Vorstandes gegenüber dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit (Innenhaftung).

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl. Die Sonderrechte des § 8 Abs. 4 und 5 der Satzung bleiben hiervon unberührt.
- (2) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so beruft der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl, gewählt.

- (4) Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (5) (entfallen)
- (6) Vorstandsmitglied kann nicht sein, wer
 - a) Arbeitnehmer des Vereins ist,
 - b) auf Grundlage eines anderen Vertrages Anspruch auf regelmäßige Vergütung seiner für den Verein erbrachten Leistungen hat (z.B. Übungsleiterpauschale) oder
 - c) zum Vereinsvorsitzenden bestellt ist.

§ 9a Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Aufwendungen im Sinne des § 670 BGB können in der nachgewiesenen Höhe ersetzt werden.
- (2) Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 10 Vereinsvermögen

- (1) Das Vermögen des Vereins wird gebildet aus
 - a) den Mitgliedsbeiträgen der Vereinsmitglieder,
 - b) Spenden,
 - c) Erträgen eventueller Zweckbetriebe,
 - d) Zuschüsse der öffentlichen Hand,
 - e) Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnisse.
- (2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen über 25.000,00 EUR dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen zweier Vertretungsvorstände geleistet werden. Die Jahresrechnung ist von zwei Revisoren, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 11 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen, Laufzeit des Geschäftsjahres

- (1) Das Vereinsvermögen und die Erträge daraus sind zur Erfüllung des Vereinszweckes gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden.
- (2) Der Verein kann seine Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die

Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Die Bildung der Rücklage erfolgt auf Grundlage eines Vorstandsbeschlusses.

- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 01.01. bis zum 31.12. eines Kalenderjahres.

§ 11a Datenschutz

Der Verein benötigt zur Erfüllung seiner Zwecke die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Unter Beachtung der Regelungen der EU-Datenschutzgrundverordnung sowie des Bundesdatenschutzgesetzes werden personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- Berichtigung dieser Daten, soweit diese unrichtig sind,
- Sperrung der Daten, wenn deren Richtigkeit nicht feststeht,
- Löschung der Daten, wenn die Speicherung unzulässig war oder wird, z.B. nach Beendigung der Vereinsmitgliedschaft (Recht auf Vergessenwerden)
- Bereitstellung dieser Daten in einem gängigen Format (Recht auf Datenübertragung)

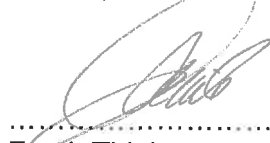
§ 12 Auflösung und Vermögensanfall des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Der Zustimmungsvorbehalt des § 7 Abs. 8 der Satzung bleibt hiervon unberührt.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Sachsen, der es ausschließlich und unmittelbar für seine gemeinnützigen und satzungsgemäßen Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

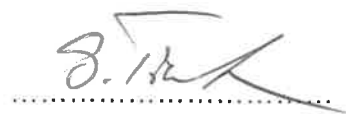
§ 13 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 02.04.2008 beschlossen und zuletzt geändert am 20.07.2016.
- (2) Sollte eine Vorschrift dieser Satzung nicht mehr den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und damit wegfallen, so wird nicht die gesamte Satzung hinfällig, sondern die betreffende Regelung wird entsprechend angepasst.

Plauen, 03.09.2018



Frank Thiele
Vorstandsmitglied



Susanne Truhm
Vorstandsmitglied



Raik Schulz
Vorstandsmitglied



Anja Günther
Vorstandsmitglied



Sylvia Kämpfner
Vorstandsmitglied